



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 602.336/1-V/4/92

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

1010 W i e n

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 09-05/19 P2	
Datum: 24. APR. 1992	
Verteilt 28.4.92	<i>[Signature]</i>
Ihre GZ/vom	

*[Handwritten signature]*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

PIETSCH

2720

Zl. 53.310/4-3/91  
13. Jänner 1992

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das  
Gleichbehandlungsgesetz geändert wird;  
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Der Verfassungsdienst übermittelt als Anlage 25 Ausfertigungen  
seiner Stellungnahme zu dem im Betreff bezeichneten  
Gesetzesentwurf.

Beilagen

21. April 1992  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 602.336/1-V/4/92

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1011 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

PIETSCH

2720

Zl. 53.310/4-3/91  
13. Jänner 1992

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das  
Gleichbehandlungsgesetz geändert wird;

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem im Betreff  
genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu Z 5 (§ 2a Abs. 1a):

Der Verfassungsdienst gibt zu bedenken, daß die in § 2a Abs. 1a  
vorgesehene betragsmäßige Beschränkung der  
Schadenersatzansprüche zu einer Verkürzung des in § 2a Abs. 1  
genannten Schadenersatzanspruches führt, ohne daß die Gründe  
hiefür der Sphäre des (geschädigten) Bewerbers zugerechnet  
werden könnten.

- 2 -

Zu Z 8 (§ 2a Abs. 7):

Im Hinblick auf Art. 18 B-VG wäre es wünschenswert, im Gesetz selbst zu regeln, was unter angemessenem Schadenersatz zu verstehen sein wird, weil die Normierung einer betragsmäßigen Untergrenze nicht ausreicht.

Zu Z 11 (§ 3 Abs. 5a):

Der Verfassungsdienst regt an, den zweiten Satz durch die Einfügung der Wortfolge "und zumindest eine Frau als Ersatzmitglied" im ersten Satz nach dem Wort "Mitglied" zu ersetzen.

Zu Z 13 bis 15 (§ 5 Abs. 3, § 6 Abs. 4 und § 6a Abs. 4):

Die Fundstelle des Verlautbarungsgesetzes 1985 sollte der Richtlinie 132 der Legistischen Richtlinien 1990 entsprechend ohne Jahreszahl und darüber hinaus nur in § 5 Abs. 3 angeführt werden.

Die Veröffentlichungen gem. § 6 Abs. 4 und § 6a Abs. 4 könnten das Grundrecht auf Datenschutz einschränken. In den Erläuterungen sollte daher begründet werden, inwieweit diese Einschränkung aus den in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Gründen notwendig ist (vgl. § 1 Abs. 2 DSG).

Im Hinblick auf die von Mayer, Gleichbehandlungsgesetz und Rechtsschutzstaat, ZAS 1992, 37 ff, vertretene Auffassung, Veröffentlichungen von Gutachten gemäß § 6a Abs. 3 leg.cit. seien "Bescheide" im verfassungsrechtlichen Sinn, ohne daß dagegen Rechtsmittel oder andere Bekämpfungsmöglichkeiten vorgesehen wären, regt der Verfassungsdienst an, die Notwendigkeit solcher Veröffentlichungen neuerlich zu prüfen und gegebenenfalls die Veröffentlichung nur von Gutachten gemäß § 5 leg.cit. anzuordnen.

Zu Z 17 (§ 10b):

Zur Möglichkeit der gleichzeitigen Geltendmachung von Ansprüchen vor den Arbeitsgerichten und vor der Gleichbehandlungskommission weist der Verfassungsdienst auf die von Mayer, a.a.O., 41, geäußerte verfassungsrechtliche Kritik hin.

Zu den Z 19 bis 30 wird auf die grundsätzliche Problematik der Überdeterminiertheit dieser Regelungen hingewiesen.

Zu Z 23 wird auf die Stellungnahme zu Z 5 verwiesen.

In Z 32 (§ 21 Abs. 3 zweiter Satz) wäre ein Schreibfehler ("Die" statt "Diese") zu korrigieren.

21. April 1992  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

